

nes Wissens, z. B. bei Änderungen der Vorschriften, die erforderlichen Schritte für den Betrieb zu unternehmen oder neue technische Maßnahmen einzuführen.

Maßnahmen bei Schäden/Unfällen

Für Schäden durch CKW, vor allem bei Boden und/oder (Grund-)Wasserverunreinigung, stehen inzwischen eine ganze Reihe von „Reparatur“-Maßnahmen zur Verfügung, um diese Stoffe wieder aus der Umwelt zu entfernen.

Wichtig ist vor allem die schnelle **Ermittlung** des gesamten Schadenausmaßes durch geeignete Probenentnahme und Meßmethoden. Hierfür gibt es eine Reihe von anerkannten Sachverständigen und Labors. Diese können im Zuge der Untersuchungen die **Abgrenzung** der Verunreinigungen gegen evtl. vorhandene, weitere Verunreinigungen aus der Nachbarschaft oder der weiteren Umgebung feststellen. Sie können dann die wirkungsvollsten und wirtschaftlichsten **Sanierungsmaßnahmen** vorschlagen. Diese Maßnahmen, die mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen, sind ebenfalls **sofort** einzuleiten und, je nach Höhe der Verunreinigung oder erforderlicher Dauer der Sanierung, auf ihren Erfolg hin zu untersuchen.

Hinweis:

Zur schnellen Aufnahme von ausgelaufenen Lösemitteln stehen geeignete **Bindemittel** wie Blähglimmer oder Kieselgur zur Verfügung. Sie sollten in Betrieben mit CKW/AKW immer in ausreichender Menge vorhanden sein. Nach ihrer Benutzung müssen sie aber als Sondermüll entsorgt werden.

Für das schnelle Verschließen von Kanalisationseinläufen (Gully) stehen ebenfalls geeignete, einfache Hilfsmittel wie aufblasbare „Absperrblasen“, magnetische Schnellabdichtungen und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung.

Versicherungsschutz als Vorsorge gegen wirtschaftliche Folgen von Schäden

Im Rahmen einer Betriebshaftpflicht-Versicherung sind Gewässerschäden auf Grund der gesetzlichen Haftung (Wasserhaushaltsgesetz WHG) nur zu einem geringen Teil („Restrisiko“) gedeckt. Es besteht somit kein umfassender Versicherungsschutz für diese Schäden.

Dieser muß durch besondere Deckungserweiterungen wie

- Gewässerschaden-Anlagenrisiko
- Gewässerschaden-Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko
- Gewässerschaden-Regreßrisiko

je nach den Erfordernissen des Einzelfalls vereinbart werden.

Für Betriebe, die mit **CKW** umgehen, ist daher die Überprüfung ihrer Haftpflichtversicherung auf vorhandene und evtl. fehlende Deckungen für diesen Bereich sehr wichtig. Dabei muß auch geprüft werden, ob Versicherungsschutz in ausreichender Höhe besteht.

Bei der Überprüfung dieser Versicherung muß auch Klarheit hinsichtlich möglicher „Altlasten“ (Schaden zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns eines bestimmten Vertrages bereits verursacht, aber noch nicht bekannt) und ihrer Zuordnung bzw. Abgrenzung zu einzelnen Haftpflichtverträgen bestehen.

Bei Problemen mit Altlasten hilft u. a. auch die „Vermittlungsstelle der Wirtschaft für Altlasten-Sanierungs-Beratung e.V., Kirchstraße 2, 5000 Köln 50 (eine Einrichtung der deutschen Wirtschaft) durch kostenlose Vermittlung von Fachleuten und dergl.

Warenhausfeuerwehr

Theorie und Praxis

G. Dierschner

Die Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung) des Landes Berlin vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 1822) schreibt im § 19 vor, daß in Warenhäusern während des Betriebes eine Hausfeuerwehr, die aus Feuerwehrmännern und Hilfsfeuerwehrmännern besteht, anwesend sein muß; in Verkaufsstätten bis zu 15.000 qm Verkaufsfläche genügt eine Hausfeuerwehr, die nur aus Hilfsfeuerwehrmännern besteht. Diese „Feuerwehr“ ist mindestens halbjährlich einmal von der Berliner Feuerwehr durch Übungen und Unterweisungen zu schulen. Mindestens einmal im Jahr ist unter Beteiligung der Berliner Feuerwehr eine Feuerschutzübung durchzuführen.

Feuerwehrmänner müssen von der Berliner Feuerwehr als im Brandschutz ausgebildet anerkannt sein. Sie müssen als solche erkennbar sein. Feuerwehrmänner dürfen nur im Brandschutzdienst beschäftigt werden. Zu ihren Aufgaben gehört es, insbesondere die Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen, die anderen Sicherheitseinrichtungen und die Freihaltung der Rettungswege zu überwachen.

Als Hilfsfeuerwehrmänner sind Betriebsangehörige einzuteilen, die für den Brandschutzdienst geeignet sind.

Die erforderliche Zahl der Feuerwehrmänner und der Hilfsfeuerwehrmänner wird von der Berliner Feuerwehr im Benehmen mit dem Betriebsinhaber festgelegt. Hierbei wird neben der Größe der Verkaufsfläche auch eine evtl. nicht vorhandene Sprinklerung berücksichtigt. Gegenüber dem nach der Warenhausverordnung definierten „Warenhaus“ sind

nach Art der Nutzung drei Unterschiede vorhanden:

1. das Warenhaus herkömmlicher Art mit Kundenbedienung
2. die Supermärkte mit Selbstbedienung
3. die Shop in Shop-Warenhäuser

Warenhaus herkömmlicher Art mit Kundenbedienung

Beim Inkrafttreten der o.g. Warenhausverordnung (WaVO) kannte man im allgemeinen nur die herkömmliche Art der Warenhäuser. Hierbei handelt es sich in der Regel um mehrgeschossige miteinander verbundene Verkaufsflächen mit einem großen Warenangebot.

Diese Warenhäuser haben eine einheitliche Geschäftsführung, und meistens ist der Hausinspektor die für den Brandschutz verantwortliche Person und gleichzeitig auch Leiter der Hausfeuerwehr. Von ihm werden geeignete

Günter Dierschner,
Brandamtmann,
Berliner Feuerwehr

Betriebsangehörige als Hausfeuerwehr für den Brandschutz herangezogen. Größtenteils sind es Personen mit langjähriger Betriebszugehörigkeit, so daß in diesen Häusern während der Betriebszeit Hilfsfeuerwehrleute ständig anwesend sind, die auch aufgrund mehrfacher Teilnahme an Unterweisungen sowie guter Ortskenntnisse ihre Aufgaben fachkundig erfüllen.

Hinzu kommt noch, daß das Gesamtpersonal des Hauses im Rahmen betriebsinterner Schulungen über das Verhalten bei Bränden unterwiesen ist.

Allerdings macht sich auch in diesen Warenhäusern der Personalabbau infolge Rationalisierungsmaßnahmen bemerkbar. So kommt es vereinzelt vor, daß im Hause anwesende Hilfsfeuerwehrleute nicht an den Unterweisungen teilnehmen bzw. vorzeitig aus dem Unterricht abgerufen werden, da ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz aus bestimmten Gründen notwendig ist.

Supermarkt als Warenhaus

Im Laufe der Jahre sind große Lebensmittel-Handelsketten-Märkte eröffnet worden, die mit Verkaufsflächen von mehr als 2.000 qm als Waren- und Geschäftshäuser im Sinne der Warenhausverordnung gelten.

In diesen Supermärkten findet im allgemeinen ein häufiger Wechsel der Marktleiter als auch des übrigen Personals statt, so daß an den jeweiligen vorgeschriebenen Unterweisungen durch die Feuerwehr die überwiegende Anzahl der Personen erstmalig, und damit auch vielfach einmalig teilnimmt. Hinzu kommt, daß dem Personal nicht bewußt ist, daß ihre Arbeitsstätte ein „Warenhaus“ ist. Oft hört man die Bemerkung „Wir sind doch nur ein Supermarkt“.

Oft hat man auch den Eindruck, daß selbst die Marktleiter, die sich vorher in kleineren Geschäften des Konzerns bewährt haben, sich nicht darüber im Klaren sind, oder aber infolge des herrschenden Arbeitsdruckes nicht in der Lage sind zu erkennen, daß sie auch Sicherheitsaufgaben aus der WaVO übernommen haben und Verantwortung tragen.

So ist festzustellen, daß in diesen Märkten immer wieder eine viel zu geringe Anzahl von Angestellten anwesend ist, die im Brandfall wissen, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Shop in Shop-Warenhaus

Eine weitere Warenhausart sind die „Shop in Shop-Warenhäuser“. Wie allgemein bekannt ist, handelt es sich hierbei um ein- oder mehrgeschossige Gebäude mit einer größeren Anzahl mehr oder weniger großer Einzelhandelsgeschäfte sowie Gaststätten- und Unterhaltungsbetriebe, teilweise auch mit Versammlungs-

stätten nach der Versammlungsstätten-Verordnung.

Als Betreiber fungiert in diesen Häusern vielfach eine Verwaltungsgesellschaft. Da der Betreiber gemäß Warenhausverordnung für die Aufstellung der Hausfeuerwehr zuständig ist und das von ihm beschäftigte technische Hauspersonal dazu meist nicht ausreicht, werden von ihm die einzelnen Geschäftsinhaber verpflichtet, sich mit ihrem Personal an der Hausfeuerwehr zu beteiligen.

Mehrjährige Erfahrung zeigt, daß diese Verpflichtung von den einzelnen Geschäftsinhabern meist nur recht widerwillig befolgt wird. Von den Geschäften nimmt Personal kaum mehr als einmal, bestenfalls in größeren Abständen, an den Unterweisungen teil. Augenscheinliche Gründe:

Häufiger Personalwechsel sowie Fernbleiben unter Hinweis auf Personalmangel oder auch ohne Angabe von Gründen.

Bemerkungen wie: „Unser Personal ist nur für unser Geschäft zuständig“ oder „Was geht es uns an, wenn es 80 m weiter im Laden xy brennt; notfalls nicht's wie raus“, sind keine Seltenheit.

Zwar nehmen im allgemeinen an den Unterweisungen eine für das Haus entsprechend ausreichende Anzahl von Personen teil, aber man kann dabei aus den genannten Gründen – Personalmangel, häufiger Personalwechsel und dem Unwillen, sich an der Hausfeuerwehr zu beteiligen – nur von einer „Alibifunktion“ sprechen.

Daraus ergibt sich, daß das Personal der Shop in Shop-Warenhäuser sehr mangelhaft über die vorhandenen Feuerlösch-, Feuermelde- und Sicherheitseinrichtungen sowie deren sachgemäße Handhabung informiert ist. Selbst das in der vorgeschriebenen Brandschutzordnung des Hauses festgelegte Alarmierungswort für die Hausfeuerwehr ist, ebenso wie die Brandschutzordnung, kaum bekannt.

Man kann also davon ausgehen, daß in den Shop in Shop-Warenhäusern eine Hausfeuerwehr im Sinne der Warenhausverordnung sowohl hinsichtlich ihrer notwendigen Anzahl als auch hinsichtlich ihres Wissensstandes, aber auch ihres Engagements für die Sache nicht besteht. Daß bei einem Entstehungsbrand eventuell einzelne Mitarbeiter oder Kunden beherrscht einen Löschversuch unternehmen, kann nicht über die Mängel hinsichtlich des Personenschutzes in diesen „Warenhäusern“ hinwegtäuschen.

Kurzum, mit dem Einleiten ordnungsgemäßer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen in einer angemessenen Zeit, wie man es von einer organisierten Warenhausfeuerwehr erwarten kann, so wie es sich auch der Gesetzgeber vor-

stellt, ist bei „Shop in Shop-Warenhäusern“ kaum zu rechnen.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß erfahrungsgemäß die „Shop in Shop-Warenhäuser“ hinsichtlich der Entstehung eines Brandes stärker gefährdet sind als „Klassische Warenhäuser“ oder Supermärkte. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß diese „Warenhäuser“ von den Kunden nicht als ein Warenhaus, sondern als Einzelhandelsgeschäfte angesehen werden.

Während allgemein bekannt ist, daß in einem „Klassischen Warenhaus“ sowie im Supermarkt das Rauchen verboten ist und dieses Rauchverbot auch eingehalten wird, kann man in den „Shop in Shop-Warenhäusern“ davon ausgehen, daß das Rauchverbot trotz entsprechender Hinweise vielfach nicht beachtet wird. So wird auch von dem Käufer kaum Verständnis für dieses Verbot aufgebracht, zumal u. U. in den einzelnen Läden das Personal selbst raucht.

Erschwerend kommt noch hinzu, daß in diesen Häusern nicht immer alle Bereiche von der Bauaufsichtsbehörde als „Warenhaus“ deklariert sind. Das trifft insbesondere für die integrierten Gaststättenbetriebe zu. Sie stehen meist mit den allgemeinen Verkaufsflächen in offener Verbindung.

Unklar ist auch der in § 19 Abs. 1 der Warenhausverordnung angewandte Begriff: „In jeder Verkaufsstätte muß während des Betriebes eine Hausfeuerwehr anwesend sein“. Im „Klassischen Warenhaus“ und im Supermarkt ist dieser Zeitraum genau festgehalten, nämlich mit Beginn der Geschäftseröffnung bis zum Geschäftsschluß, wenn der letzte Kunde das Gebäude verlassen hat.

Wie aber sieht es in einem „Shop in Shop-Warenhaus“ aus? Gilt hier die offizielle Ladenschlußzeit auch als Ende der Betriebszeit, von wo an die Anwesenheit einer Hausfeuerwehr nicht mehr erforderlich ist?

Die Häuser sind vielfach auch nach diesem Zeitpunkt dem Publikum zugänglich. Sind dann das Gebäude sowie die darin befindlichen Besucher der Restaurants und Unterhaltungsbetriebe weniger gefährdet, nur weil die im Warenhausbereich gelegenen Einzelhandelsgeschäfte geschlossen haben?

Aufgrund der geschilderten Sachlage muß die Frage gestellt werden, ob die Forderung in der nunmehr 22 Jahre alten Warenhausverordnung nach Anwesenheit einer Hausfeuerwehr und deren Ausbildung und Unterweisung durch die Feuerwehr in ihrer jetzigen Form noch Sinn und Zweck hat.

Die berechnete Forderung nach Anwesenheit einer Hausfeuerwehr in „Warenhäusern“, „Supermärkten“ und „Shop in

Shop-Warenhäuser“ sollte praxisnah geändert werden.

Theoretische Schulungen in Warenhäusern

Im Rahmen der theoretischen Schulungen werden in Berlin die Themen „Gesetzliche Grundlagen“, „Theorie des Brennens und Löschens“, „Aufgaben der Hausfeuerwehr“, „Brandschutzordnung“, „Organisation der Hausfeuerwehr (Feuerwehrmänner, Hilfsfeuerwehrmänner)“, „Feuermelde-, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen“, „Gefahren der Brandbekämpfung“, „Aufsicht bei Schweißarbeiten und ähnlichen feuergefährlichen Arbeiten“ sowie „Brandverhütungsmaßnahmen“ behandelt.

Hierbei werden Video-Lehrfilme, z. B. „Handhabung von Feuerlöschern“, „Aufbau und Funktion von Sprinkleranlagen“ u. ä. sowie zum Thema „Brennen und Löschen“ Experimente vorgeführt.

In den „Klassischen Warenhäusern“ und den Supermärkten lassen sich die theoretischen Schulungen im allgemeinen recht problemlos durchführen, da hierfür die hausinternen Schulungsräume bzw. die Personal-Pausenräume zur Verfügung stehen.

Anders sieht es dagegen in den „Shop in Shop-Warenhäusern“ aus. Hier muß die Schulung oft in dafür nicht geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zum Beispiel in Verwaltungsbüros mit vielfachem Publikumsverkehr und ständigen Telefongesprächen oder in einem nur optisch abgeteilten Bereich einer Gaststätte mit den unvermeidlichen Gaststättengeräuschen und der ständig in Betrieb befindlichen Musikanlage.

Praktische Schulungen in Warenhäusern

In früheren Jahren war es üblich, daß das Personal der „Klassischen Warenhäuser“ zusammen mit den Feuerlöschfirmen einmal im Jahr auf dem Hof eine Feuerlöschübung durchführte. Hierbei wurden kleine Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten und kleine Holzstapel entzündet und mit Feuerlöschern bzw. Wandhydranten abgelöscht. Im Laufe der Zeit wurden die Höfe der Warenhäuser zu Parkplätzen umfunktioniert oder es wurden dort Parkhäuser errichtet, so daß kaum noch Freiflächen für Übungen vorhanden sind. Außerdem wurden aufgrund des allgemein gestiegenen Umweltbewußtseins immer häufiger Beschwerden und Klagen der Anwohner gegen die Belästigung durch Rauch und Löschpulverwolken vorgebracht.

Die Übungen können sich deshalb heute nur auf die trockene Vornahme von Wandhydranten beschränken, es sei denn, daß Wandhydranten so installiert sind, daß man sie zur Hoffläche (Parkplatz) vornehmen und dort einmal naß geübt werden kann.

Orientierungshilfe für die Festlegung der Anzahl der Feuerwehrmänner und Hilfsfeuerwehrmänner

Nutzfläche der Verkaufsräume in m ²	Warenhaus gesprinkelt		Warenhaus nicht gesprinkelt	
	Feuerwehrmänner	Hilfsfeuerwehrmänner	Feuerwehrmänner	Hilfsfeuerwehrmänner
über 2.000 bis 4.000	–	5	–	7
über 4.000 bis 6.000	–	6	–	9
über 6.000 bis 8.000	–	7	–	10
über 8.000 bis 10.000	–	8	–	12
über 10.000 bis 12.500	–	9	–	13
über 12.500 bis 15.000	–	10	–	15
über 15.000 bis 17.500	1	11	2	16
über 17.500 bis 20.000	1	12	2	18
über 20.000 bis 25.000	2	14	3	20
über 25.000 bis 30.000	3	16	5	25
über 30.000 bis 35.000	4	18	6	28
über 35.000 bis 40.000	5	20	8	30
über 40.000 bis 45.000	6	22	10	32
über 45.000 bis 50.000	7	24	12	34

Bei Waren- und Geschäftshäusern mit nur geringem Kundenverkehr kann von den vorgenannten Werten abgewichen werden. Die Stärke der Hausfeuerwehr darf jedoch nicht weniger als 5 Hilfsfeuerwehrmänner betragen.



Versammlungsstätte (Kabarett) im Nutzungsbereich „Shop in Shop-Warenhaus“

Um Schadenersatzansprüche bei evtl. Unfällen zu vermeiden, werden die Alarm- und Räumungsübungen vor Geschäftseröffnung ohne Publikum durchgeführt.

Diese Übungen werden vorher bekanntgegeben, da das Personal an diesem Tag seinen Dienst frühzeitiger antreten muß. Das Ergebnis ist, daß alle schon zu Beginn der Übung in den „Startlöchern“ stehen und die Übungen im allgemeinen zufriedenstellend ablaufen, wobei Pannen und Fehlverhalten einzelner Personalmitglieder dennoch nicht immer auszuschließen sind.

In „Shop in Shop-Warenhäusern“ gelten hinsichtlich der praktischen Übungen die gleichen Kriterien wie in den „Klassischen Warenhäusern“ oder Supermärkten.

Alarmübungen in „Shop in Shop-Warenhäusern“ werden nur ganz vereinzelt während der Geschäftszeit durchgeführt; Räumungsübungen überhaupt nicht, da die Inhaber der Einzelhandelsgeschäfte erst zur Eröffnung ihrer Geschäfte anwesend und im allgemeinen die Häuser schon vorher für das Publikum zugänglich sind.

Die jeweilige Schulung der Hausfeuerwehr durch Übungen und Unterweisungen wird in einem Vermerk festgehalten (siehe Muster). Sofern Mängel aufgetreten sind, erhält das zuständige Bau- und Wohnungsaufsichtsamt diesen Vermerk mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im übrigen ist in Berlin beabsichtigt, künftig die turnusmäßigen theoretischen und praktischen Schulungen der „Warenhaus-Feuerwehren“ zentral an der Feuerweherschule durchzuführen.

Vordruck:

Betr.: Schulung der Hausfeuerwehr durch Übungen und Unterweisungen hier:		
Vermerk: Am _____ um _____ Uhr hat eine Schulung der o. a. Hausfeuerwehr durch die Berliner Feuerwehr stattgefunden.		
Ort der Schulung:		
Dauer der Schulung:		
Gelehrter Stoff:		
() Gesetzliche Grundlagen		
() Theorie des Verbrennens und Löschens (Brandklasseneinteilung)		
() Aufgaben der Hausfeuerwehr		
() Brandschutzordnung		
() Organisation der Hausfeuerwehr (Feuerwehrmänner, Hilfsfeuerwehrmänner)		
() Feuermelde-, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen in Warenhäusern		
() Praktische Übungen (Feuerlöscher, Wandhydranten usw.)		
() Gefahren bei der Brandbekämpfung		
() Aufsicht bei Schweißarbeiten oder ähnlichen feuergefährlichen Arbeiten		
() Brandverhütungsmaßnahmen		
Anzahl der Teilnehmer:	soll	anwesend
Feuerwehrmänner:		
Hilfsfeuerwehrmänner:		
Bemerkungen:		

Elektrosanierung von Stahlbeton

2. Expertenseminar des Instituts für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlich-rechtlichen Versicherer e. V.

Das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlich-rechtlichen Versicherer e. V. (IfS), Kiel, veranstaltete am 14. und 15. Juni 1989 das zweite Seminar zur Elektrosanierung von Stahlbeton. Das 1. Seminar war 1987 für die Gruppe der Fachgutachter vorangegangen.

Auf Einladung des Instituts, einer gemeinsamen Einrichtung der in der Bundesrepublik tätigen öffentlichen Sachversicherer, waren 33 Mitarbeiter von Brandsanierungsfirmen aus Deutschland und der Schweiz nach Kiel gekommen und konnten von IfS-Geschäftsführer Dr. Jürgen Hupfeld begrüßt werden. Vertreter der Versicherungswirtschaft und der Fachgutachter vervollständigten die Diskussionsrunde.

Unter der fachlichen Leitung von Dipl.-Ing. Siegfried Stief demonstrierten die Mitarbeiter des IfS ein Chlorid-Elektro-Extraktionsverfahren für Stahlbeton nach Bränden.

Dieses Verfahren ermöglicht es, Stahlbeton, der z. B. durch einen Brand mit hohen Chloridkonzentrationen beaufschlagt wurde, zu sanieren und somit zu erhalten. Diese Methode wird seit 1985 im IfS erforscht und in der Praxis erprobt. Mit diesem Seminar wurde den Sanierungsunternehmen als Anwendern das Verfahren vorgestellt und auf die Nutzung bei schweren Chloridbeaufschlagungen hingewiesen. Insbesondere die erfolgreiche Sanierung eines industriellen Großschadens konnte als Referenz im Vortrag dargestellt werden.

Vorfürungen und Geätedemonstrationen rundeten das Programm ab.

Eine Informationsmappe mit den Textbeiträgen kann im IfS angefordert werden (Preetzer Straße 75, 2300 Kiel 14, Tel. 0431 - 7 40 47).